

Articulen und Conditionen über die Übergabder Statt und Vestung Bonn mit ihren gehörigen Werckern und Schanzen.

Articul, welche die Belägerer proponirt/

Repliq der Belägerten

Resolution der Belägerer über die Repliq.

1.
Solle die Französif. und Spanische Guarnison auß Bonn 2. Tag nach dem die Capitulation unterzeichnet/ entweder durch die Breche oder Pforten / so sie erwehlet wird / mit ihrer Bagage/ Ober- und Unter- Gewehr/ Kugel im Mund/ klingendem Spiel / fliegenden Fahnen und Standarten/ 6. Schüssen / Bley und Pulver / die Reuterey zu Pferd mit dem Degen in der Hand/ die Dragoner gleichfals zu Pferd und ihren Flinten in die höhe haltend mit 6. Canons 12. pfunde schießend/ und 2. nur von 6. Pfund oder geringer / mit 12. Schüssen Pulver und Kugel außzuziehen.

1.
Man begehrt 3. Tag frey zu haben nach der Capitulation.

Wird gleichfals begehrt/ daß die Bagage nit solle untersucht und vifitire werden.

Man begehrt 9. Canonen neiblich 3. von 12. lb. und 3. von 6. lb. mit 2. Wörfel mit ihren Lavetten / Pferdten und nöthigem Geschirr.

2.
Ist accordirt/ daß die Garnison Freytags den 18. dieses Monats in der Frühe außzuziehen solle.

Ist accordirt/ wann nur kein Gefährte dabey gebracht wird/ und keine Deserteurs oder andere Sachen dabey verborgen werden / welche in Krafft dieser Capitulation nicht anderswohin können verführet werden.

Seind 6. Stück von welchen 2. 12. lb. und 4. 5. ad 6. lb. schießen/accordirt.

2.
Wit der Garnison solle der Intendant / die Receveurs, Officier / Proviant / Fourage/ und Artillerie/ Commissarij / Ingenieurs / Premeurs und alle andere Officiers / so Unterthanen von beyden Königen und in der Statt seyn/ mit all ihrer Bagage und Montirung außzuziehen/ auch ged. Intendant Receveurs Proviant/ mit Fourage Commissarij auff einigerley weis angefochten werden / wegen der Contributionen/ die auff das Land außgeschrieben und regulirt gewesen / was nun aber über solche Contributionen/ es mag Geld/ Haber oder Viehe seyn/ wie auch die Gemeinde oder particular-Schulden/ die entweder selbige oder die Officirer und andere von der Guarnison gemacht / sollen ohne einiger Aufnahm bezahlt/ oder gnugsame Caution zur Sicherheit den Creditoren gestellt/ und ohne derselben der Aufzug nicht gestattet werden.

Man wird sich mit denen Orthen/ so die Contributiones accordirt / mithin regulirt / auch bezahlt seyn/ wie auch wegen des Viehes so man ihnen genommen/ und in Bonn kommen seind / umb die Zeit dache es schon investirt gewesen / berechnen/ weiters aber nichts.

Die Schulden/ welche die Guarnison haben gemacht/ sollen also gleich mit Wechsel-Brieffen nach Colln bezahlt werden.

So viel die Contributiones betrifft / halt man sich an den Inhalt dieses Articuls/ darunter jedoch nicht beariffen seyn solle/ das Holz oder Bäume / so man zu Pausfaden gebraucht.

Wegen der Schulden / so die Garnison gemacht/ bleibt bey dem Inhalt dieses Articuls.

3.
Königliche Garnison soll den kürzesten und geraden Weg nach Lützenburg mit einer gnugsamen Convoy von denen Troupen der Belägerer nehmen / und wird man sich wegen der Stätt/Flecken und Dörffer / wo selbe ihr Nachtlager halten sollen / vergleichen / wie dan auch die Garnison vor vor 4. Tag Brodt auß ihren Magazinen mitnehmen kan / dahingegen sollen dieselbe Geisseln vor die Sicherheit der Convoy geben / welche nicht ehender zurück geben werden / bis die Convoy zurück gekommen / da man dan denen Geisseln Sicherheit geben und verschaffen will / umb zurück zu den ihrigen zu kommen.

4.
Keine Teutsche Regim. und Compagn. sollen mit der Garnison aufziehen / sondern obligirt seyn / entweder unter die Truppen der Allirten zu stoßfen / oder aber mit denen Passporten / die man ihnen geben wird / nach Haus zu kehren / wann sich jedoch unter denen Teutschen Compagn. gebührliche Unterthanen von beyden Regim. finden würden / sollen dieselbe bey der Garnison bleiben / und gleiches Glück und Unglück außsehen.

5.
Die Commissarij von der Artillerie/Munition/ Proviant und Fourage sollen schuldig seyn / gleich nach bescheneer Unterzeigung der Capitulation bey guter Treu und glaubden denen Officier/welche von seiten der Belägerer die Commission haben werden/nur allein alle ihre so wohl Kriegs als Proviant Magazine ohn einiger Ausnahm zu zeigen / sondern auch darüber eine genaue Liste sambden Schlüssel zu gem. Magazin wie auch zu andern Orten / wo sie sich etwan sonst noch Ammunition und Proviant befinden mögten / übergeben / wie sie dan auch ebenfalls schuldig seyn sollen / alle Minen zu entdecken.

3.
Man begehrt / daß die Garnison bey ihrem Abzug den ersten Tag ihr Nachtlager haben soll zu Obertrich / den 2ten Tag zu Münsterhoffel mit einem Kasttag den 4ten zu Schmeiden / den 5. zu Holzheim und Neundorff / den 6. zu Brunfeld und Lünebock mit einem Kasttag / den 8. zu Zugheim und Karlhausen / den 9. zu Blanden und einen Kasttag / den 11. zu Edelburg und den 12ten zu Lützenburg / so dan daß die Garnison auß ihrem Magazin ihre nöthige Provision vor ihre ganze reis nehmen möge / und daß der Cavallerie und den Dragoner / auch allen Officier vor ihre Pferd die nöthige Fourage gegeben werden möge.

4.
Es wird verlangt / daß von denen Teutschen Soldaten nur die Bataillon des Wolffs Rehl / welche dem Thumbs Capitul zu Eöllen Ahd und Pflichten geleistet hat / zurück bleiben sollen / dahingegen aber so wol Officier als Soldaten von solchem Regim. da Chevalier St. Maurice der Garnison folgen sollen / wie nit weniger die Officier und Soldaten der Frey Compagnie mit den Officier der Artillerie / Canoniers / Lieutenants und Major de la Place.

3.
Man wird sich gleich nach der Capitulation über die Route vergleichen / welche die Garnison nach Lützenburg nehmen solle / und kan dieselbe auß ihrem Magazin vor 4. Tag Brodt und Fleisch mitnehmen / die Cavallerie / Dragoner und was zur Bagage gehörig / soll fouragiren / wo die Convoy fouragiren wird.

4.
Dieser Articul verstehet sich von dem ganzen Regiment so wohl Officier als Gemeine des Wolffs Rehts und den Frey-Compagnien / auch welche detachirt seyn mögen / und wird im übrigen den Teutschen Officier vom Regiment Maurice freygelassen zu bleiben / oder außzumarschiren.

Es soll kein anders Geld dan Gold und Silber auſſer was der Guarniſon und ſo wohl den Officier als gemeinen zu gehört / mitgenommen werden / ſonſten all das übrige und abſonderlich die Juwelen / welche im Monath Julio nechſt verwichenen 1702. Jahrs von der auß Holland nacher Italien gegangener Poſt hinweggenommen worden / daſelbſten verbleiben / und deren Werth ohne den geringſten Betrug / darüber der Intendant und die Receveurs Red und Antwort zu geben hätten / zurück gelaffen werden.

Man wird den Abend vorm Auszug der Garniſon vor die Bagage der Officier 60. Wagen mit 4. Pferd oder aber 220. Karren mit 2. Pferd um einen billigen Preiß der hier gemacht werden ſolle / wie wenigſt nicht um die wieder geneſende Krancke und Bleſſirte Officierer und Gemeinen mit ihren Schiffeuten und Convoy nacher Trarbach zu bringen / die nöthige Schiff anſchaffen / wie man denſelben auch ein Scherheit vor Krancke und Bleſſirte / ſo wohl Barbier und andere Leuth dieſelbe begleiten werden / wie im gleichen vor die Medicamenten / Hauſrat / ſubſiſtens und andere nothwendige Sachen verſchaffen wird / welche jedoch eben ſo wohl als die Fracht der Schiffe bezahlt werden ſollen / die Bleſſirte und Krancke aber die mit gleich mitkommen können / ſollen in der Statt bleiben / und erlaubt ſeyn / bey denſelben nicht allein ein Officier / ſondern auch einen Barbier zu laſſen / auff ſelbe acht zu haben / welche man dan mit Medicin und andern nothwendigen Sachen auff der Bekärgerten Koſten biß zu ihrer Geneſung verſehen / und ihnen hernach Paßport geben laſſen will / umb in die nechſte Guarniſon kommen zu können.

Man wird kein anders Geld als das jenige mitnehmen / als welches zu Bezahlung der Truppen deſtinirt / und zur Guarniſon den Officiers und Gemeinen gehörig / und was alle die haben mögen / ſo der Guarniſon nachfolgen werden / ſo viel aber die Juwelen betreffen / da hätte die Guarniſon keine Wiſſenſchaft / weil ſelbe dazumahlen noch keine zu Bonn geweſen.

Es werden 200. Karren mit 2. guten Pferd vor die Bagage der Officier um 30. Sols des Laags durch / und daß darunter 15. bedacht ſeyn möchten begehrt / nebenſt einer gnugsamben Anzahl Schiffe / Schiffeuten / Pferd / Seil und andern Nothwendigkeiten um die geneſende Krancken auff die weiße / wie gemeldet / fortzubringen / die Fracht oder der Preiß vor jedes Schiff aber möchte gleich billig determinirt / umb ſo wohl die Lebens Mittel als Medicamenta, Hauſrath / Beth zc. und nothwendige Sachen / ſo man auf dem weg vonnöthen / möchten auß der Guarniſon genommen / und iſt bewilliget / alles biß nacher Ditzhofen mit der Convoy gebracht werden.

Man verſichere ſich / daß man hierinnen keine Gefährte gebrauchen / auch kein anderes Geld noch Gold und Silber mitnehmen werde / als welches würcklich zu Bezahlung der Truppen deſtinirt / und der Guarniſon und jenigen zugehört / welches ſelbiger Vermög dieſer Capitulation folgen könne / über die Juwelen aber ſolle der Gouverneur eine genaue Unterſuchung thun laſſen / umb ſolche auffindig zu machen / und zu reſtituiren.

Es ſind 150. Karren accordirt / umb einen billigen Preiß / welchen man unzerzöglich machen wird / und wird man ſo wohl vor die Medicamenta als Beth zc. vor die Krancken und Bleſſirten ſo viel Schiff als biß nach Trarbach vonnöthen hergeben / umb das vor einen gewiſſen Preiß determiniren.

8.
Es sollen ohn verlängst und noch vor Aufzug der Guarnison dem Thumb-Capitul zu Eölln oder in dessen Nahmen demjenigen / so selbiges darzu deputiren wird / der Archiv und alle Brieffschafften / welche das Erz-Stift Eölln und Statt Bonn vermag restituiren / und nicht das geringste davon zurück behalten werden.

9.
Alle Gefangene sowohl Officier als Gemeine / so Zeit wehrender Belagerung durch die Belägerere und Belagere gemacht werden / sollen bey derselben unverlängt ohn Kanon losgelassen werden / und der Brigadier de Villars soll von seiner Parole befreyt / und die Paucken / so man ihm abgenommen / in der Statt gelassen werden.

10.
So viel das Exercitium der Religion / und Immunität der geistlichen Personnen / zweyerley Geschlecht / in den Clöstern und sonst / wie auch die politische Regierung und die Bürgerschaft der Statt betrifft / da wird man sich darentwegen mit dem Thumb-Capitul zu Eölln vergleichen.

11.
Wembg dieser Condition versprechen die Belagerte innershalb zweymahl 24. Stund / nachdeme solche von beyden Theilen angenommen / und unterzeichnet seyn werde / den Platz aufzugeben / und solle denen Belägerere gleich nach Unterzeichnung der Capitulation ein Statt-Thor die Stockensfort genandt / eingeräumt werden / welche unter Commando eines Obristen Lieut. mit 300. Mann der Belägerere besetzt werden soll.

Umb alle Deserteur vorzukommen.

8.
Die Guarnison hat hievon einige Wissenschaft nicht.

9.
Dieses wird dan so wohl vor die Schanz jenseits Rheins als vor die Statt begehrt / und will man auch den Freyherrn von Villar seiner Parole entlassen / es wird aber dahingegen begehrt / daß man eben so wohl die reformirte Obr. Hr. Determalien so in dem Pfort St. Michael zu Venlo genommen worden / als ein Capitain Lieut. Sous-Lieutenant und einige andere Officier vom Königl. Regim. so man in eben dieser Gelegenheit gefangen genommen / möchten losgelassen werden.

11.
Es wird begehrt / daß die Statt zu End der zeh Lagen erst wie gemeldt / aufgegeben werde.

Wird begehrt / daß solches die Sternpforte seyn möge.

8.
Man wird eine fleißige Nachforschung über das Archiv thun / und solle der Guarnison nicht erlaubt seyn / etwas davon hinweg zu führen / oder zu verbergen / oder zu gestatten / daß ein solches durch andere geschehe.

9.
Ist accordirt.

Man thut bey diesem Articul bestehen.

11.
Ist accordirt / wie bey dem ersten Articul.

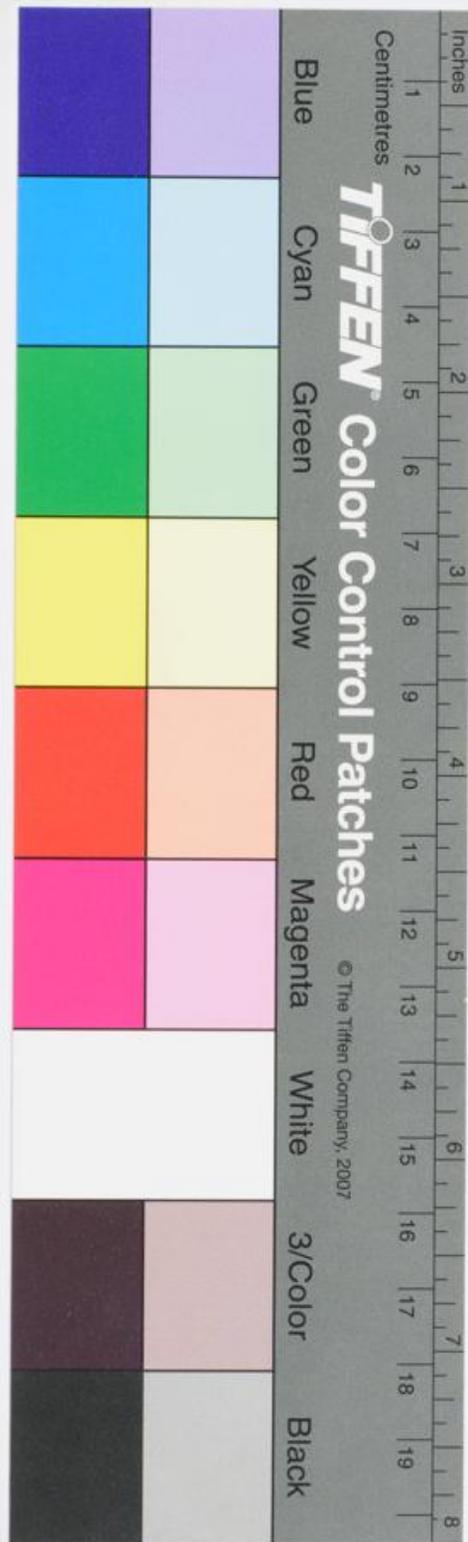
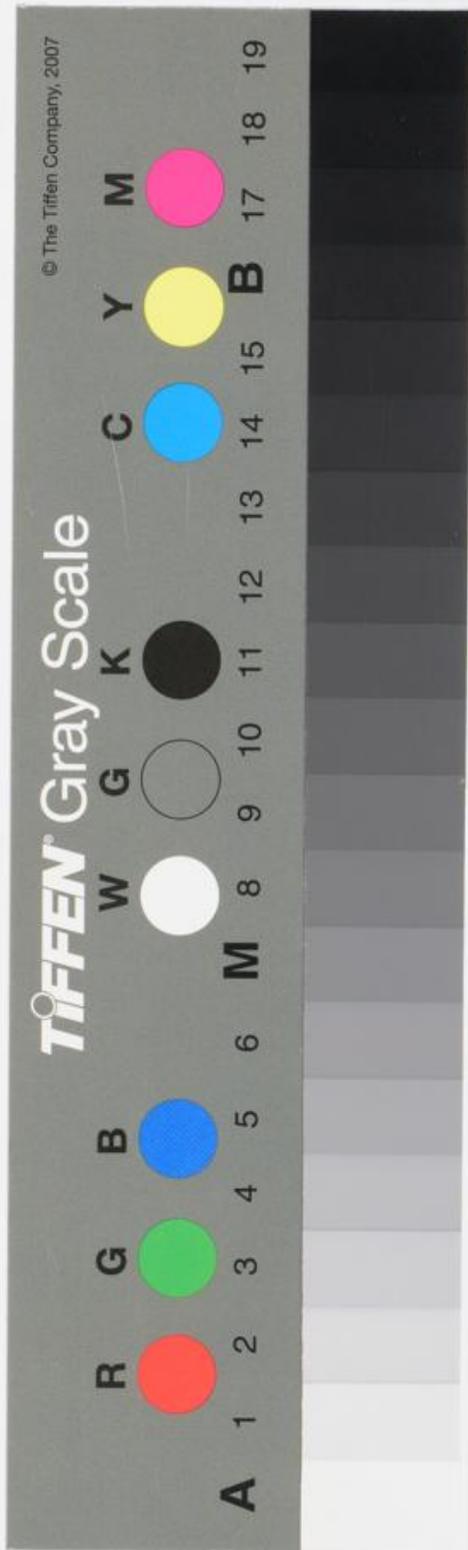
Hat sein Verbleiben bey diesem Articul.

Geschehen im Feld-Läger vor Bonn / den 16. May 1703.
Warunterzeichnet le Duc Malboroug
Allegere

6.
 Es soll kein anders Geld dan Gold und Silber auffser was der Guarnison und so wohl den Officier als gemeinen zugehört / mitgenommen werden / sonst all das übrige und absonderlich die Juwelen/wel

6.
 Man wird kein anders Geld als dasjenige mitnehmen / als welches zu Bezahlung der Truppen destiniert / und zur Guarnison den Officiers und Gemeinen gehörig / und was alle die haben mögen / so der

6.
 Man versichere sich/das man hierinnen keine Gefährte gebrauchen / auch kein anderes Geld noch Gold und Silber mitnehmen werde/als welches würtlich zu Bezahlung der Truppen destiniert / und der



hernach Passport geben lassen will/umb in die nechste Guarnison kommen zu können.